



## **Tageslosung vom 25.06.2026**

Seid getrost und lasst eure Hände nicht sinken;  
denn euer Werk hat seinen Lohn.

2. Chronik 15,7

Da sprach sein Herr zu ihm:  
Recht so, du guter und treuer Knecht,  
du bist über wenigem treu gewesen,  
ich will dich über viel setzen;  
geh hinein zu deines Herren Freude!

Matthäus 25,21

**Vereinbarung zur Zusammenarbeit anlässlich der Vereinigung  
zum Evangelischen Kirchenkreis Nordthüringen vom 09. Mai 2026**

zwischen

dem Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreis Bad Frankenhausen-Sondershausen,  
vertreten durch die Superintendentin Steffi Wiegleb  
und den Präses der Kreissynode Andre Barthel,

dem Evangelischen Kirchenkreis Mühlhausen,  
vertreten durch den Superintendenten Christian Beuchel  
und den amtierenden Präses der Kreissynode Olaf Beykirch,

dem Evangelischen Kirchenkreis Südharz,  
vertreten durch den Superintendenten Andreas Schwarze  
und den Präses der Kreissynode Andreas Weigel.

## Präambel

Die beteiligten Kirchenkreise haben am 22. März 2025 den Beschluss zur Fusion zum Evangelischen Kirchenkreis Nordthüringen gefasst. Mit der Urkunde vom 05. September 2025 wurde die Fusion zum 01. Januar 2027 durch den Landeskirchenrat beschlossen. Der Kirchenkreis Nordthüringen tritt in allen Belangen in die Rechtsnachfolge der beteiligten Kirchenkreise ein.

Mit der Fusion stellen sich die beteiligten Kirchenkreise den Herausforderungen, vor denen die kirchliche Arbeit im Gebiet der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland steht. Dazu zählen insbesondere:

- demographische Entwicklungen,
- zurückgehende Mitgliederzahlen,
- strukturelle und finanzielle Veränderungen und
- die Notwendigkeit einer zukunftsfähigen Organisation kirchlicher Arbeit.

Der Kirchenkreis Nordthüringen ist Teil der Kirche Jesu Christi. Er handelt im Rahmen des vierfachen kirchlichen Auftrags: Martyria (Zeugnis und missionarische Verkündigung), Leiturgia (Gestaltung geistlicher Räume), Koinonia (Pflege der Gemeinschaft) und Diakonia (praktische Nächstenliebe).

In diesem Sinne unterstützt der Kirchenkreis die Kirchengemeinden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben als Körperschaften des öffentlichen Rechts. Er dient als Funktions- und Handlungsebene für übergemeindliche und gesamtkirchliche Aufgaben und begleitet, berät und vernetzt die Kirchengemeinden im gemeinsam verantworteten Dienst der Kirche.

Dabei soll der Kirchenkreis als Wegbereiter für regionale Zusammenarbeit, Kooperationen und Gemeindezusammenschlüsse wirken, den Gemeinden Freiheit, Eigeninitiative und Profilbildung ermöglichen und auf Qualitätssicherung und Rollenklarheit achten.

Gemeinsam mit den Gemeinden wahrt der Kirchenkreis die Verantwortung für die Kommunikation des Evangeliums, für achtsamen Umgang mit den anvertrauten Ressourcen und für die Vertretung kirchlicher Interessen gegenüber Landeskirche und Öffentlichkeit.

Diese Vereinbarung soll das Grundgerüst für die Arbeit im Kirchenkreis Nordthüringen bilden. Sie erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und ist als nicht abschließend anzusehen.

## **§1 Leitungsorgane des Kirchenkreises Nordthüringen**

Organe des Kirchenkreises sind gemäß der Kirchenverfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland:

- die Kreissynode
- der Kreiskirchenrat
- die Superintendentin bzw. der Superintendent.

## **§2 Kreissynode**

(1) Der Kreissynode gehören 65 Synodale an, davon 30 ehrenamtliche und 29 hauptamtliche Synodale sowie sechs hinzuberufene Synodale.

(2) Für ihre Zusammensetzung sollen folgende Maßgaben berücksichtigt werden:

- 30 von den Kirchengemeinden gewählte Ehrenamtliche, wobei auf 1.800 Gemeindeglieder ein/e Synodale/r zu wählen ist,
- bis zu sechs Hinzuberufene, davon zwei Jugendvertreter und ein Vertreter der Geistlichen Gemeinschaft,
- 29 Hauptberufliche, darunter:
  - die Superintendentin bzw. der Superintendent als geborenes Mitglied,
  - die beiden stellvertretenden Superintendentinnen bzw. Superintendenten,
  - sieben Vertreter/innen aus dem Pfarrdienst,
  - drei Vertreter/innen aus dem diakonischen Bereich,
  - vier Vertreter/innen aus dem Bereich der Gemeindepädagogik,
  - vier Vertreter/innen aus dem Bereich der Verwaltung,
  - zwei Vertreter/innen aus dem Bereich der Jugendarbeit,
  - zwei Vertreter/innen aus dem Bereich der Kirchenmusik,
  - zwei Vertreter/innen aus der Bildungsarbeit (Schule, Kita...),
  - zwei Vertreter/innen aus dem weiteren Kreis der Mitarbeitenden des Kirchenkreises.

(3) Die Kreissynode bildet folgende Ausschüsse (die Größe der Ausschüsse soll zehn Synodale nicht unterschreiten):

- Bau- und Finanzausschuss,
- Stellenplanausschuss,
- Ausschuss Gemeindliches Leben,

- Diakonieausschuss,
- Visitationsausschuss,
- Nominierungsausschuss (als Sonderausschuss).

(4) Bei Bedarf können weitere Ausschüsse eingerichtet werden.

(5) Jede und jeder Synodale wirkt in mindestens einem, der von der Kreissynode zu bildenden Ausschüsse mit.

### **§3 Kreiskirchenrat**

(1) Dem Kreiskirchenrat gehören fünfzehn Mitglieder und die notwendige Zahl an Stellvertretungen an.

(2) Er soll sich wie folgt zusammensetzen:

- die Superintendentin bzw. der Superintendent als geborenes Mitglied.
- die erste Stellvertretung der Superintendentin bzw. des Superintendenten als geborenes Mitglied; die zweite Stellvertretung der Superintendentin bzw. des Superintendenten wird mit Rederecht hinzugezogen.
- Der/die Präses der Kreissynode. Der/die stellvertretende Präses kann mit Rederecht hinzugezogen werden.
- Sieben gewählte ehrenamtliche Mitglieder.
- Fünf gewählte hauptamtliche Mitglieder (je ein/e Vertreter/in aus den Bereichen Pfarrdienst, Gemeindepädagogik, Kirchenmusik, Verwaltung, Diakonie).

### **§4 Superintendent/ Superintendentin**

(1) Im Kirchenkreis besteht eine Stelle für einen Superintendenten bzw. eine Superintendentin mit vollem Stellenumfang. Der Dienstsitz ist Mühlhausen.

(2) Im Kirchenkreis bestehen zwei Stellen für die Stellvertretung der Superintendentin bzw. des Superintendenten mit jeweils 50% eines vollen Dienstumfangs mit Dienstsitz in Nordhausen und in Bad-Frankenhausen oder Sondershausen.

(3) Die Superintendentin bzw. der Superintendent und die Stellvertretungen vereinbaren eine regionale Zuständigkeit und die Zuständigkeit für bestimmte Aufgabengebiete. Sie beraten und informieren sich laufend.

## **§5 Arbeitsfelder und Schwerpunktsetzungen**

- (1) Die Arbeitsfelder und Schwerpunkte des Kirchenkreises Nordthüringen sind vielfältig und sollen von gegenseitiger Wertschätzung geprägt sein. In den folgenden Absätzen Genanntes ist daher nicht als abschließend anzusehen.
- (2) Die bestehenden Erprobungsräume wie Netz.Werk.Gemeinde (Lichternetzwerk), Erprobungsraum Region Langensalza werden fortgeführt.
- (3) Im Kirchenkreis gibt es auch zukünftig Jugendkirchen an mindestens zwei Standorten.
- (4) Die besonderen Angebote im Gesprächsladen Mühlhausen, Schulsozialarbeit, Kinder- und Jugendprojekt Boje, Café International Th.INKA werden vorbehaltlich der bestehenden Förderungen weiterhin bestehen.
- (5) Der Kirchenkreis unterstützt die Arbeit der evangelischen Kindergärten durch die Mitwirkung im Zweckverband für die Kindergärten und Arbeit mit Jugendlichen und Familien sowie diakonische Arbeit.
- (6) Im Kirchenkreis Nordthüringen werden die Partnerschaften mit Kirchen und Gemeinden in Tansania und dem Kirchenkreis Werra Meißner gepflegt.

## **§6 Kommunen und geistliche Gemeinschaften**

- (1) Auf dem Gebiet des neuen Kirchenkreises befindet sich die Kommunität Jesus Bruderschaft Kloster Volkenroda, zu der der Kirchenkreis Nordthüringen eine besondere Beziehung unterhält.
- (2) Der Kirchenkreis fördert die Einbindung der Kommunität in das geistliche Leben der Gemeinden und Regionen. Die Kommunität wird in geeigneter Weise in die Strukturen des Kirchenkreises einbezogen.
- (3) Näheres kann durch Vereinbarung zwischen Kirchenkreis und Kommunität geregelt werden.

## **§7 Diakonie**

- (1) Der Kirchenkreis fördert gemeindediakonische Prägungen und unterstützt die unterschiedlichen diakonischen Träger auf dem Gebiet des Kirchenkreises.

(2) Zur Unterstützung dieser Arbeit besteht im Kirchenkreis eine Diakoniepfarrrstelle, die die Belange des Kirchenkreises in den Leitungsgremien der diakonischen Werke und Einrichtungen vertritt. Die Aufgaben können auf mehrere Mitarbeitende aufgeteilt werden.

## **§8 Kreiskirchenamt**

(1) Der Kirchenkreis bildet ein gemeinsames „Kreiskirchenamt Nordthüringen“ mit Standorten in Nordhausen und Mühlhausen.

(2) Sitz der Leitung des Kreiskirchenamtes ist Nordhausen.

(3) Zur Unterstützung der Gemeinden können Außenstellen eingerichtet werden.

## **§9 Referent/ Referentin für die Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Familien**

(1) Für die Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Familien werden zwei Referenten/innenstellen mit vollem Stellenumfang eingerichtet, wobei jede Stelle zu 50 % auf Leitungsaufgaben und zu 50 % auf Praxisprojekte ausgerichtet sein soll.

(2) Zur Entlastung des Superintendenten bzw. der Superintendentin und der Stellvertretungen können neben der Fachaufsicht so weit wie möglich auch dienstaufsichtliche Aufgaben über die zugeordneten Mitarbeitenden übertragen werden, insbesondere die Führung von Mitarbeitendenjahresgesprächen.

## **§10 Kreiskantor/ Kreiskantorin**

(1) Für den Kirchenkreis wird eine geeignete Person als Kreiskantorin bzw. Kreiskantor berufen.

(2) Für die Fachaufsicht und für die Organisationsaufgaben in der Arbeit der Kirchenmusik werden im Kirchenkreis Stellenanteile im Umfang einer halben Stelle eines vollen Dienstumfangs vorgesehen. Diese Stellenanteile können auf mehrere Personen aufgeteilt werden durch fachspezifische Beauftragungen.

(3) Der Kreiskantorin bzw. dem Kreiskantor können so weit wie möglich auch dienstaufsichtliche Aufgaben über die ihr/ihm zugeordneten Mitarbeitenden übertragen werden, insbesondere die Führung von Mitarbeitendenjahresgesprächen.

## **§11 Regionen**

(1) Zur Sicherung regionaler kirchlicher Arbeit bildet der Kirchenkreis Regionen.

(2) Regionen sind lebendige Räume verbindlicher gemeindlicher Zusammenarbeit. Sie orientieren sich an bisherigen gewachsenen Beziehungs- und Sozialräumen.

(3) Bisherige Regionen sollen bestehen bleiben, soweit kein Änderungsbedarf besteht.

(4) Über den Zuschnitt der künftigen Regionen entscheidet die Kreissynode in enger Abstimmung mit den Kirchengemeinden.

(5) Den Regionen werden Finanzmittel für ein regionales Gemeindebüro zugewiesen. Näheres regelt der Kreiskirchenrat.

(6) In den Regionen werden Regionalräte gebildet, in denen das gemeindeübergreifende kirchliche Leben und die Zusammenarbeit der Kirchengemeinden beraten und koordiniert wird.

(7) Ein Regionalrat besteht aus mehrheitlich ehrenamtlichen Mitgliedern, darunter sind:

- Mitglieder auf Vorschlag der Gemeindekirchenräte aus den Kirchengemeinden der Region,
- Hauptamtliche der Region aus dem Bereich Verkündigungsdienst,
- Vertretung der Leitungsebene einer in der Region tätigen diakonischen Einrichtung,
- ein Vertreter der in der Region ansässigen geistlichen Gemeinschaft,
- die Superintendentin bzw. der Superintendent bzw. die zuständige Stellvertretung als geborenes Mitglied.

(8) Die Mitglieder werden vom Kreiskirchenrat auf Vorschlag aus den Regionen berufen. Die Berufung erfolgt für die laufende Amtsperiode der Kreissynode, wobei die Berufenen bis zur Entscheidung über ihre Nachfolge im Amt bleiben.

(9) Für die Mitglieder können Stellvertretungen gewählt werden.

(10) An den Sitzungen des Regionalrats nehmen beratend teil: in der Region mit der Geschäftsführung Beauftragte, der Gemeindegurator, Mitarbeitende der Projektstelle „Lichternetzwerk“, Mitarbeitende aus den regionalen Gemeindebüros und bei Bedarf weitere fachlich geeignete Personen.

(11) Der Regionalrat wählt seinen Vorsitz. Er sorgt für die angemessene Dokumentation seiner Beschlüsse. Im Übrigen gilt das Geschäftsordnungsrecht für Gemeindegemeinderäte entsprechend.

(12) Der Regionalrat nimmt die ihm übertragenen Aufgaben wahr, indem er insbesondere bei der Besetzung regionaler Stellen mitwirkt und über die ihm zugewiesenen Mittel aus dem Strukturfonds verfügt. Bei der Übertragung von Aufgaben auf den Regionalrat sollen die Möglichkeiten des neugefassten Artikel 44, Absatz 4 der Kirchenverfassung EKM genutzt werden. Beschlüsse nach Satz 2 sind dem Kreiskirchenrat anzuzeigen.

## **§12 Haushalt**

(1) Für die Haushaltplanung 2027 werden die bestehenden Einzelhaushalte vereinigt.

(2) Im gemeinsamen Haushalt werden die Rücklagen zusammengeführt. Die Verteilung der Rücklagen, sowie Bestimmungen zu Baulastfonds und Strukturfonds werden gesondert geregelt (Anlage 1 und Anlage 2).

(3) Die Besoldungs- und Vergütungsanteile werden gemäß Ausführungsverordnung zum Finanzgesetz der EKM §14, Abs. 6, Punkt 4, Satz 2 insgesamt im Kirchenkreis Nordthüringen entsprechend der Anzahl der Gemeindeglieder auf die Kirchengemeinden umgelegt.

## **§13 Stellenplan**

(1) Die Stellenpläne der bisherigen Kirchenkreise werden für das Jahr 2027 zusammengeführt. (Anlage 3).

(2) Die Kreissynode des Kirchenkreises Nordthüringen beschließt einen ab 2028 geltenden Rahmenstellenplan.

## **§14 Bindungswirkung der Vereinbarung und Abweichungen**

(1) Aus wichtigen, nicht vorhersehbaren Gründen können die nach der Kirchenverfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland im vereinigten Kirchenkreis jeweils zuständigen Leitungsorgane auch in der Anfangszeit der ersten fünf Jahre nach der Vereinigung von dieser Vereinbarung mit Zustimmung der Kreissynode, in Eilfällen des Kreiskirchenrates, im notwendigen Umfang abweichen.

(2) Nach dieser Anfangszeit obliegt den jeweils zuständigen Leitungsorganen des Kirchenkreises die alleinige Einschätzung und Entscheidung über die geregelten Sachverhalte unter Berücksichtigung der Motive der Vereinbarung.

## **§15 Evaluation**

(1) Die Umsetzung der hier getroffenen Vereinbarungen wird fünf Jahre nach Inkrafttreten der Fusion evaluiert.

(2) Hierzu werden geeignete Kennzahlen (z. B. Bearbeitungszeiten, Kostenentwicklung, Zufriedenheit der Gemeinden) herangezogen.

## **§16 Inkrafttreten**

(1) Diese Vereinbarung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung durch das Landeskirchenamt.

(2) Sie tritt am 01.01.2027 in Kraft.

**Für den Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreis Bad Frankenhausen-Sondershausen**

Mühlhausen, den 25.06.2026

.....

Steffi Wiegleb Superintendentin	Andre Barthel Präses der Kreissynode
------------------------------------	---

**Für den Evangelischen Kirchenkreis Mühlhausen**

Mühlhausen, den 25.06.2026

.....

Christian Beuchel Superintendent	Olaf Beykirch amt. Präses der Kreissynode
-------------------------------------	--

**Für den Evangelischen Kirchenkreis Südharz**

Nordhausen, den 22.06.2026

.....

Andreas Schwarze Superintendent	Andreas Weigel Präses der Kreissynode
------------------------------------	--

**Genehmigungsvermerk des Landeskirchenamtes:**

## **Anlage 1: Umgang mit Mitteln aus dem Strukturfonds**

Gültig ab 01.01.2027

1. Anträge an den Strukturfonds können ab einer Gesamtmaßnahme von 500,00 Euro gestellt werden. Die Förderquote des Kirchenkreises beträgt in der Regel max. 90% der Gesamtkosten.
2. Aus dem Strukturfonds können Mittel für Projekte, Veranstaltungen, Ehrenamtsarbeit sowie Baumaßnahmen vergeben werden.
3. Finanzanträge müssen bis zum 15.12. für das Folgejahr in der Superintendentur vorliegen. Die Bewilligung der Mittel gilt bis zum 31.12. des Folgejahres.
4. Für vorher nicht planbare Maßnahmen können auch unterjährig Mittel aus dem Strukturfonds beantragt werden. Die Bewilligung gilt bis zum 31.12. des Antragsjahres.
5. Die Antragsunterlagen richten sich nach der Vorgabe der Landeskirche und enthalten:
  - Den Beschluss des Gemeindegemeinderates (Protokollbuchauszug) mit der genauen Projektbeschreibung sowie dem Kosten- und Finanzierungsplan.
  - möglichst drei vergleichbare Angebote.
6. Mittel aus dem Altvermögen der EKKPS verbleiben mit Zweckbindung in den „Altkirchenkreisen“.
7. Die Kirchbaureferenten (m/w/d) erhalten für Ausstattung, Planungen und Maßnahmen einen Verfügungsfonds von 7.500,00 € pro Jahr aus dem Strukturfonds.
8. Anfallende Umzugskosten nach der Umzugskostenverordnung werden aus dem Strukturfonds bestritten.
9. Zur Unterstützung von Verwaltungspersonal finden für das Jahr 2027 die bisherigen Vergabekriterien der Altkirchenkreise Anwendung. Für die Förderung ab 2028 sollen im Laufe des Jahres 2027 gemeinsame Vergabekriterien entwickelt werden.
10. Zur Einhaltung bisheriger verbindlicher Zusagen (wie Ehrenamtspauschale, Projektunterstützung etc.) wird für das Kalenderjahr 2027 ein Pauschalbetrag in Höhe von 3,00 € je Gemeindeglied ausbezahlt.
11. Der ehrenamtliche Verkündigungsdienst wird ab 2027 aus dem Sachbuch 21 finanziert.
12. Für das Jahr 2027 werden für Anträge an den Strukturfonds keine Ausschlusskriterien definiert.
13. Die Vergabekriterien werden im Jahr 2027 überprüft und durch den Kreiskirchenrat beschlossen.

## **Anlage 2: Umgang mit Mitteln aus dem Baulastfonds**

Gültig ab 01.01.2027

1. Der Baulastfonds bildet sich aus der Summe der Zuweisungen an die „Altkirchenkreise“.
2. Sonderfonds (wie Kunstgut-, Orgelfonds, Fonds für Abwassergebühren, Dienstsitze) werden ab 2027 nicht mehr gebildet, mit Ausnahme eines Notfallfonds. Dieser speist sich aus den nicht verbrauchten Mitteln des Baulastfonds des jeweiligen Vorjahres. Der Kreiskirchenrat legt eine Kappungsgrenze fest. Bereits bestehende Rücklagen werden übertragen.
3. Anträge an den Baulastfonds können ab einer Gesamtbaumaßnahme von 500,00 € gestellt werden. Die Förderquote des Kirchenkreises beträgt bis zu 70% der Gesamtkosten.
4. Ausgeschlossen sind Anträge für Friedhöfe und Mietobjekte ohne kirchliche Nutzung.
5. Bauanträge müssen bis zum 15.12. für das Folgejahr in der Superintendentur vorliegen. Die Bewilligung der Mittel gilt bis zum 31.12. des Folgejahres. Ein Antrag auf einmalige Übertragung um ein weiteres Jahr ist möglich.
6. Anträge an den Notfallfonds können ganzjährig gestellt werden. Die Bewilligung gilt bis zum 31.12. des Antragsjahres.
7. Die Antragsunterlagen richten sich nach der Vorgabe der Landeskirche und enthalten:
  - Den Beschluss des Gemeindegemeinderates (Protokollbuchauszug) mit der genauen Projektbeschreibung, Angaben zum Stand der Rücklagen und der jährlichen Substanzerhaltungsrücklage nach § 65 HKRGK sowie den Kosten- und Finanzierungsplan.
  - Drei vergleichbare Angebote oder eine qualifizierte Kostenschätzung durch ein Architektur- /Ingenieurbüro.
8. Eine Umwidmung bereits bewilligter Mittel ist innerhalb der Maßnahme auf Antrag möglich. Eine Umwidmung bereits bewilligter Mittel für einen gänzlich anderen Zweck ist ausgeschlossen.
9. Begonnene Maßnahmen werden durch das Kirchbaureferat und zuständige Finanz-Sachbearbeitung begleitet.
10. Aus dem Baulastfonds kann auf Antrag und nach Vorliegen der Voraussetzungen ein Darlehen gewährt werden. Für das Darlehen fallen in der Regel 2% Zinsen p.a. an.
11. Zur Unterstützung der Kirchengemeinden können Stellenanteile für die Kirchbaureferenten (m/w/d) aus dem Baulastfonds bereitgestellt werden.
12. Die Kostenverrechnungssätze für Baumaßnahmen richten sich nach den Vorgaben der Landeskirche.
13. Eine Gebäudekonzeption ist nach den Vorgaben der Landeskirche zu erarbeiten.
14. Die Vergabekriterien werden im Jahr 2027 überprüft und durch den Kreiskirchenrat beschlossen.

## Anlage 3: Stellenplan Kirchenkreis Nordthüringen

Gültig ab 01.01.2027

### 1. Stellenplan – Hauptamt

Kirchenkreis	Bad Frankenh.- Sondershausen	Südharz	Mühlhausen	Nordthüringen
<b>Pfarrer</b>	13,63	16,90	25,34	55,87
<b>Pfarrer – Vergütung</b>	0,00	1,00	1,00	2,00
<b>Gemeindepädagogen</b>	2,00	7,48	7,40	16,88
<b>Jugendmitarbeiter</b>	0,00	2,50	2,00	4,50
<b>Kirchenmusiker</b>	4,00	3,25	3,50	10,75
<b>sonstige Stellen</b>	10,00	0,00	1,60	11,60
<b>Summe, brutto</b>	<b>29,63</b>	<b>31,14</b>	<b>40,84</b>	<b>101,61</b>
Summe, refinanziert	1,48	5,08	3,64	10,20
Summe, RL-finanz.	12,00	1,85	3,00	16,85
<b>Summe, netto</b>				<b>74,56</b>
Summe N.N.				10,90
<b>Summe, aktuell</b>				<b>63,66</b>
<b>Rahmenstellenplan 2027</b>				<b>71,24</b>
Differenz				7,58

### 2. Stellenplan – Ehrenamt

Kirchenkreis	Bad Frankenh.- Sondershausen	Südharz	Mühlhausen	Nordthüringen
<b>ord. Prädikanten</b>	<b>2</b>	<b>10</b>	<b>3</b>	<b>15</b>
<b>nichtord. Prädik./ beauftr. Lektoren</b>	<b>47</b>	<b>40</b>	<b>23</b>	<b>110</b>
<b>Kirchenmusik</b>	<b>41</b>	<b>80</b>	<b>89</b>	<b>210</b>
<b>Gemeindepädagogik</b>	<b>67</b>	<b>133</b>	<b>70</b>	<b>270</b>
<b>Weiterer gemein- dediakon. Dienst</b>	<b>59</b>	<b>101</b>	<b>100</b>	<b>260</b>
<b>Summe, brutto</b>				<b>865</b>



Evangelischer Kirchenkreis  
Nordthüringen | EKM